

Desirée Vogt

Die Geschichte der Hochspannungsleitung Bonaduz-Sarelli-Winkeln wird um ein Kapitel reicher: Die grosse Mehrheit der 79 Grundeigentümer wird der Swissgrid nicht erlauben, über den 12. August 2021 hinaus Strom durch die Leitung zu führen. Sie haben einer Verlängerung der Rechte nicht zugestimmt und die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge nicht unterschrieben. Am Mittwoch hat nun auch der Gemeinderat entschieden und der Swissgrid gestern mitgeteilt, dass er die Verlängerung der Durchleitungsrechte über die 22 gemeindeeigenen Grundstücke ablehnt. Sehr zur Freude der IG Hochspannung, welcher nun der Rücken gestärkt wird und die nicht allein auf weiter Flur kämpfen muss. Allerdings zum Leid der Swissgrid, die nun bis Ende Februar ein Enteignungsverfahren einleiten wird und muss, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und die Freileitung weiterhin betreiben zu können. Vorher will sie aber nochmals das Gespräch mit den Grundeigentümern suchen und Überzeugungsarbeit leisten. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass dies gelingen wird. Und dann wird der Fall «Hochspannungsleitung» definitiv zur Landessache.

«Volksvertretung soll Entscheid fällen»

Die meisten privaten Grundeigentümer sowie die Bürgergenossenschaft, die im Besitz von 22 Teilstücken ist, haben ihre Haltung schon früh klar gemacht. Die IG Hochspannung



Die Hochspannungsleitung Bonaduz-Sarelli-Winkeln wird nun Landessache.

Bild: Benno Büchel

Landtag muss entscheiden

Neben 30 privaten Grundeigentümern und der Bürgergenossenschaft sagt auch die Gemeinde Balzers Nein zur Vertragsverlängerung.

hat die Gemeinde Balzers vor ihrem Entscheid zudem noch einmal eindringlich um Unterstützung und um ein klares Auftreten gegenüber der Swissgrid gebeten. Das ist am Mittwoch nun geschehen. Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat wurde der Antrag der Swissgrid,

die Durchleitungsrechte nach Ablauf des Vertrags am 12. August 2021 zu verlängern, abgelehnt. Zur Begründung wird im Protokoll aufgeführt, dass die bestehende Leitung über Balzner Boden keine direkte Verbindung zur Stromversorgung von Balzers habe. Für die Stromver-

sorgung sei grundsätzlich das Land zuständig. «Für den Gemeinderat ist bis heute nicht klar zu erkennen, ob das Land Liechtenstein ein ausgewiesenes Interesse am Betrieb bzw. am Fortbestand der bestehenden Höchstspannungsleitung hat.» Mit einem entsprechenden Ver-

fahren vor dem Landtag könne deshalb die höchste Volksvertretung, als gemäss Gesetz zuständige Behörde, einen entsprechenden Entscheid fällen. «Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Landtag die Rechte der privaten Grundeigentümer angemessen gegenüber dem überge-

ordneten allgemeinen Interesse abwägen wird.»

Grundeigentümer werden nun telefonisch kontaktiert

Dass alle Grundeigentümer den neuen Dienstbarkeitsvertrag unterschreiben würden, davon ging Jan Schenk, Kommunikationsverantwortlicher bei Swissgrid, zwar von Beginn an nicht aus. Er hatte aber gehofft, zumindest einen Teil der Besitzer von der Notwendigkeit dieses Schrittes überzeugen können. Diese Hoffnung hat sich nun zerschlagen. Trotzdem werde man wie angekündigt ab nächster Woche die Grundeigentümer noch einmal telefonisch kontaktieren, das Gespräch suchen und die wichtigsten Fragen diskutieren bzw. klären. Wer nicht überzeugt werden kann, gegen den wird ab Februar 2021 ein Enteignungsverfahren eingeleitet.

Für Jan Schenk ist es aber wichtig, dass erkannt und richtig eingeordnet wird, warum die Swissgrid zu diesem Schritt verpflichtet ist. «Wir sind als Betreiber der Leitung dazu verpflichtet, eine gültige Rechtslage zu schaffen. Die Gespräche mit dem Land Liechtenstein bezüglich eines Variantenentscheids dauern nach wie vor an und werden auch unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens weitergeführt. Es liegt aber immer noch kein Entscheid vor. Und deshalb sind wir gemäss den gesetzlichen Vorgaben Liechtensteins dazu angehalten, diesen Weg einzuschlagen.» Für den Fall, dass am Ende auch der Landtag einem Antrag auf Enteignung keine Folge leistet, kann Schenk noch nicht sagen, wie es dann weitergeht.

Wer künftig Drohnen fliegen will, muss eine Prüfung ablegen

Seit Januar gilt in der EU ein einheitliches Drohnenrecht. In Liechtenstein und der Schweiz verzögert sich die Übernahme allerdings.

In der gesamten Europäischen Union gilt seit dem 1. Januar 2021 eine einheitliche Drohnenregulierung. Sie unterscheidet neu zwischen drei verschiedenen Kategorien für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge wie Drohnen oder Modellflugzeuge. Obwohl die meisten Drohnen, vor allem jene im Freizeitbereich, in der offenen Kategorie betrieben werden, gilt für alle Piloten neu eine Registrierungspflicht sowie das Absolvieren eines Onlinetrainings und einer Onlineprüfung. In der Schweiz

verzögert sich die Übernahme der Regulierung allerdings: Nachdem der National- und Ständerat eine Motion angenommen haben, die eine vollständige Herauslösung des traditionellen Modellfluges aus dem EU-Recht verlangt, müssen nun erst einmal Verhandlungen mit der Europäischen Union geführt werden. Und da das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) für den Liechtensteiner Luftraum zuständig ist, ergibt sich diese Verzögerung auch im Fürstentum. In beiden Staaten gilt so-

mit weiterhin das bestehende Schweizer Recht.

Gespräche sollen demnächst geführt werden

Bis diesen Januar hatte jeder EU-Mitgliedsstaat eigene Vorschriften für Drohnen und Modellflugzeuge. «Das war einerseits für die Piloten verwirrend, wenn sie ihre Drohnen im Ausland einsetzen wollten. Andererseits erschwerte die unterschiedliche Gesetzgebung, dass für die europäische Drohnenindustrie einheitliche Standards geschaffen werden konnten», erklärt Urs Holderegger, Leiter Kommunikation des BAZL. Mit der Annahme der Motion durch das Schweizer Parlament ist der Marktzugang in Europa für die Schweizer Drohnenindustrie derzeit erschwert.

Doch das soll sich gemäss Holderegger schon bald ändern: «Wir haben die EU-Kommission bereits nach dem Entscheid des Ständerates über die Lage informiert und werden demnächst erste Gespräche führen.» Doch was bedeutet dies für den weiteren Zeitplan? Und vor allem: Wann müssen sich Liechtensteiner und Schweizer Piloten registrieren?

Vorzeitig abgelegte Prüfung bleibt nicht gültig

Das BAZL wird nach eigener



Derzeit besteht keine Gewähr, dass die Registrierung im Ausland in Liechtenstein oder der Schweiz später anerkannt wird.

Bild: iStock

Die drei neuen Kategorien im Überblick

In der **offenen Kategorie** mit geringem Risiko können Drohnen ohne Bewilligung eingesetzt werden, wenn sie auf Sicht geflogen werden, unter 120 Meter Höhe bleiben und ein Fluggewicht von maximal 250 Gramm aufweisen. Je nach Gewicht gibt es weitere Einschränkungen, wie nahe an unbeteiligte Personen herangeflogen werden darf. Die Mehrzahl der in der Freizeit genutzten Drohnen wird in diese Kategorie fallen.

In der **speziellen Kategorie** werden jene Drohnen geführt, die ein höheres Risiko bergen. Die Interaktion mit der zuständigen Behörde ist notwendig. Zum Beispiel, wenn die Drohne ausserhalb der Sichtweite des Piloten oder über Menschenansammlungen geflogen wird.

Die **zulassungspflichtige Kategorie** ist für sehr risikoreiche Betriebe vorgesehen. Hierzu zählen etwa Personen- oder Gefahrguttransporte.

Aussage spätestens im Frühling die offizielle Registrierungsplattform «UAS.gate» aufschalten, auf der sich Liechtensteiner und Schweizer Piloten bereits freiwillig registrieren und die Onlineprüfung sowie das Training absolvieren können. Der zu erwartende Zeitaufwand für die Registrierung, Schulung und Prüfung beträgt gemäss BAZL etwa drei Stunden. Die Kosten können sich

auf einen Betrag zwischen 30 und 60 Franken belaufen.

«Da wir aber die EU-Verordnung noch nicht übernehmen konnten, werden diese Zertifikate im benachbarten Ausland noch nicht anerkannt», betont Holderegger. Ebenfalls behalten die bereits freiwillig erworbenen Lehrgänge und Zertifikate bei der Umstellung auf das EU-Recht ihre Gültigkeit nicht. Wenn ein

Liechtensteiner oder Schweizer Drohnenpilot in naher Zukunft also legal im Ausland fliegen möchte, muss er sich im entsprechenden EU-Land registrieren. Doch auch diese Registrierung wird nicht länger anerkannt, wenn die Verordnung im Fürstentum und der Eidgenossenschaft in Kraft tritt.

Julia Kaufmann